

Pensionszusagen werden attraktiver

BILANZ Der Name des Gesetzes klingt umständlich: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Der Sinn des Gesetzes ist es zu vereinfachen – unter anderem den Bereich der Rechnungslegung.

VON KARL WUTZ

LANDKREIS. Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 ist mit einem Jahr Verspätung das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Damit müssen die Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2010 die neuen Vorschriften zur Erstellung der Handelsbilanz anwenden. Mit diesen Änderungen sollen die Unternehmen an internationale Rechnungslegungsstandards herangeführt werden, jedoch nach einem anderen Ansatz.

Das BilMoG baut mit seinen Veränderungen das bewährte Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches (HGB) zu einem Regelwerk aus. Es ist den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kosten-günstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben.

Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist. Dies ermöglicht insbesondere den mittelständischen Unternehmen, weiterhin nur ein Rechenwerk - die Einheitsbilanz - aufzustellen, das Grundlage für alle genannten Zwecke ist. Die Steuerbilanz hingegen bleibt von diesen

Veränderungen unberührt, hier ergeben sich keine Änderungen.

Im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen und –rückstellungen in den Unternehmen zeigt das BilMoG deutliche Veränderungen. So werden diese zukünftig realitätsnäher bewertet. Auch Gehaltssteigerungen, Renten- sowie Fluktuations-trends müssen künftig verpflichtend mit in die Bewertung von Pensionsverpflichtungen einbezogen werden. Darüber hinaus fordert der Gesetzgeber die Anwendung eines laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatzes als Rechnungszins.

Der Marktzinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt, er beträgt für eine Laufzeit von 15 Jahren aktuell 5,23 Prozent. In der Steuerbilanz hingegen sind die Rückstellungen weiterhin nach § 6a EStG mit einem Rechnungszins von sechs Prozent p.a. zu ermitteln.

Die Neubewertung der Pensionsverpflichtungen führt in der Regel zu einer Erhöhung des Ausweises der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz von bis zu 50 Prozent, in machen Fällen sogar bis zu 85 Prozent. Dies kann zu erheblichen Belastungen des Unternehmens führen.

Für diese Änderungen, die sich aus der Neubewertung ergeben, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 geschaffen, um diese unter vorgegebenen Regeln umzusetzen. Zum Beispiel müssen zukünftig Rückstellungen und Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz saldiert werden.

Das BilMoG bewirkt durch diese Saldierung eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen, etwa die Eigenkapitalquote, und gibt den Unternehmen ein günstigeres Ranking bei der Kreditvergabe.

Die hohen Verpflichtungswerte und die häufig völlig unzureichende Ausfinanzierung von Pensionszusagen bergen für Unternehmen unkalkulierbare betriebswirtschaftliche sowie biometrische Risiken. Insbesondere bei der Kreditvergabe, der Unternehmensübergabe, dem Unternehmensverkauf, im internationalen Geschäftsverkehr oder bei der Unternehmensliquidation stellen Pensionszusagen ein oftmals unüberwindbares Hindernis dar.

Deshalb sind Unternehmen zunehmend bestrebt, sich der Risiken aus den Pensionsverpflichtungen zu entledigen. Die deutliche Erhöhung der Pensionsrückstellungen durch das BilMoG und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Bilanzstruktur, die Bilanzkennzahlen, das Unternehmensrating sowie die Kreditkonditionen werden dieses Bestreben deutlich verstärken.

Für die Wahl der richtigen Strategie müssen viele Faktoren beachtet werden - steuerliche, arbeitsrechtliche und unternehmensindividuelle Gegebenheiten. Dem Grunde nach gibt es drei Lösungsansätze. Die Sanierung bestehender Pensionszusagen, der Verzicht auf die Abfindung von Pensionszusagen sowie der Wechsel des Durchführungsweges, der zur teilweisen oder vollständigen Auslagerung von Pensionsverpflichtungen führt.

REFORM IN KÜRZE

> **Ein Schwerpunkt der Reform** des Bilanzrechts liegt in der Deregulierung und Kostensenkung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

> **Einzelkaufleute** werden von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit, wenn sie nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten. Dies soll der Fall sein, wenn sie 500 000 Euro Umsatz und 50 000 Euro Gewinn an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten. (Quelle: Wikipedia)

VERSICHERUNGSEXPERTE

> **Karl Wutz** ist selbständiger Finanz- und Versicherungsmakler

> **Abschlüsse:** Bürokaufmann, Finanzfachmann vbb, Fachberater im Außendienst (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) Fachwirt für Finanzberatung (IHK)



> **Ehrenamt:** Vorstand der Wirtschaftsjunioren Cham

> **Lehrtätigkeit:** Dozent der Gründeragentur Cham

Kontakt: Finanz- & Versicherungsmaklerbüro SynergieFinanz, Rödinger Straße 19, Cham; (0 99 71) 39 29 90-0; info@synergiefinanz.de; Internet; www.synergiefinanz.de (mz)